

RS OGH 1992/1/15 1Ob514/92, 8Ob4/17x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1992

Norm

ABGB §1116 A

ABGB §1116 E

MRG §30 Abs1 C

Rechtssatz

Ob die Kündigung eines Bestandvertrages ungeachtet des vereinbarten Kündigungsverzichts (für fünfzig Jahre) gerechtfertigt ist, ist unter Abwägung jener Faktoren zu entscheiden, die nach der Lehre von der Geschäftsgrundlage relevant sind, nämlich die Voraussehbarkeit des gegen die Vertragsbindung geltend gemachten Umstandes und die Zugehörigkeit dieses Umstandes zur Herrschaftssphäre eines der Kontrahenten. Je besser für die Kontrahenten beim Vertragsabschluß die für die Auflösung geltend gemachten Umstände voraussehbar waren und je vollständiger sie allein aus der Sphäre des jetzt auflösungswilligen Teiles stammen, umso mehr spricht dies für die Stabilität des Vertrages und umso größere Anforderungen sind an die Gewichtigkeit des Auflösungsgrundes zu stellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 514/92

Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 514/92

Veröff: EvBl 1992/123 S 546 = SZ 65/6

- 8 Ob 4/17x

Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 Ob 4/17x

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020984

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at